



*Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die  
Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.*

## Bundesbeschluss

### **über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624**

#### **(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Notenaustausch vom 13. Dezember 2019<sup>3</sup> zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004<sup>4</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu unterrichten.

1 SR 101  
2 BBl xxxx xxxx  
3 SR 0.362.380.xxx; AS xxxxx  
4 SR 0.362.31

**Art. 2**

Die Änderung des Bundesgesetzes im Anhang wird angenommen.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes im Anhang.

## **Änderung eines anderen Erlasses**

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>5</sup> wird wie folgt geändert

### *Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Der Bund arbeitet mit der für die Überwachung der Schengen- Aussengrenzen zuständigen Agentur der Europäischen Union zusammen. Diese Zusammenarbeit beinhaltet namentlich die Erarbeitung von Planungsinstrumenten gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896<sup>6</sup> zuhanden der Agentur.

### *Art. 71 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das EJPD kann bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1, insbesondere der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a und b, mit der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Europäischen Agentur zusammenarbeiten.

### *Art. 71a Abs. 1*

<sup>1</sup> Das SEM und die Kantone wirken gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896<sup>7</sup> bei internationalen Rückführungseinsätzen mit; sie stellen das notwendige Personal zur Verfügung. Der Bund gewährt den Kantonen Abgeltungen für diese Einsätze. Der Bundesrat regelt die Höhe und die Modalitäten der Abgeltungen.

### *Art. 109f Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Das Informationssystem dient:

- d. der Übermittlung von Statistiken und von Personendaten nach Artikel 105 Absatz 2 an die für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständige Agentur der Europäischen Union gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896<sup>8</sup>.

<sup>5</sup> SR 142.20, in der Fassung AS 2019 1413

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, Fassung gemäss ABl L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

<sup>7</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup>

<sup>8</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup>

*Art. 111a Sachüberschrift und Abs. 2*

*Datenbekanntgabe*

<sup>2</sup> Das SEM übermittelt der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Europäischen Agentur Personendaten nach Artikel 105 Absatz 2, sofern diese die Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1896<sup>9</sup> benötigt. Diese Bekanntgabe wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.

<sup>9</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup>